

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Satzung

der Fachschaft Maschinenbau

In der Fassung vom 05.05.2011

§ 1 Fachschaft

Die Studierenden der Fakultät für Maschinenbau der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bilden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg die Fachschaft Maschinenbau.

§ 2 Organ und Aufgaben der Fachschaft

1. Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat
2. Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 65 Abs. 1 Ziffer 1-8 HSG LSA) selbst.

§ 3 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft, die den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und den internen Aufbau des Fachschaftsrates regelt.

§ 4 Finanzen der Fachschaft

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.
2. Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Diese Verwaltung sollte in der Finanzordnung der Fachschaft geregelt werden, um sie dadurch transparent zu machen.

§ 5 Wahl

Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte Vertreter für den Fachschaftsrat. Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates wird in § 7 geregelt. Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg. Die Wahlen finden jährlich parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg statt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die unmittelbar gewählt wurden bzw. die Personen, die auf Grund der Beendigung des Mandates eines Mitglieds nachfolgen.
2. Die satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern bzw. deren Nachrückern zusammen.
3. Ist ein Mitglied des Fachschaftsrates nicht in der Lage, seiner Arbeit im Fachschaftsrat nachzugehen bzw. an Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, so wird der organisatorisch Zuständige des Fachschaftsrates den nächsten Stellvertreter auf der Liste informieren, dieses Mitglied zu vertreten, ohne dass sein Mandat niedergelegt werden muss. Die Vertreter sind die bestätigten Stellvertreter der Liste gemäß dem endgültigen

Wahlergebnis. Das Mitglied muss sein Fehlen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Sollte dies nicht 1 Tag vor der Sitzung möglich sein und nur mündlich erfolgen, so ist die Absage schriftlich nachzureichen. Der organisatorisch Zuständige lädt den Vertreter ein.

4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmerinnen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
6. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch:
 - a) Neuwahl,
 - b) Rücktritt,
 - c) Exmatrikulation,
 - d) Austritt aus der Studierendenschaft,
 - e) Wechsel der Fachschaft.

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Fachschaftsrat besteht aus genau 5 satzungsgemäßen Mitgliedern. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Finanzreferenten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Kooptation von Mitgliedern ist mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder möglich.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat hat seine Tätigkeit auf die folgenden Aufgaben, die der Studierendenschaft obliegen, zu richten:
 - a) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
 - b) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund und Menschenrechte zu fördern;
 - e) kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - f) die regelmäßige und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen sowie die diesbezüglichen

Entscheidungsprozesse in den Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung

- g) die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
 - h) den Studierendensport zu fördern;
 - i) die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
3. Die Fachschaften fördern auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Die Fachschaften und ihre Organe können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen in diesem Sinne sind von Verlautbarungen der Fachschaften und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis:
- a) Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
 - b) Zeitweilige oder ständige Arbeitskreise sowie Referate einzurichten oder mit Begründung und 2/3 Mehrheit mit einer Frist von 4 Wochen aufzulösen,
 - c) Organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen und abzuwählen,
 - d) sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.
 - e) sich zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder der Fachschaft mit Fachschaftsräten der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen
 - f) Den Fachschaftsrat aufzulösen.

§ 9 Auflösung

Der Fachschaftsrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter. Die Auflösung ist hochschulintern zu veröffentlichen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch von dem Studentenrat der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates verwaltet.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbeschreibungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 12 Übergeordnete Bestimmungen

Diese Satzung ergeht im Einklang mit:

- a) dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010.
- b) der Grundordnung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 29.09.2004, in der Fassung der vom Senat am 19.03.2008 beschlossenen 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung (MBI. LSA Nr. 17/2008 vom 05.05.2008)
- c) der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 29.09.2004, zuletzt geändert durch die am 15. 02.2006 vom Senat beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. April 2006.
- d) Der Satzung des Studierendenrats der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 26.02.2009.

§ 13 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung der Fachschaft ist hochschulintern zu veröffentlichen.
2. Diese Satzung wurde am 05.05.2011 durch Beschluss des Fachschaftsrates bestätigt. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch in Kraft.